# Kreistag UNSTRUT-HAINICH-KREIS



## Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/147/2020

Einreichung: 03.09.2020

Beratungsfolge	Termin	ТОР
Kreistag	23.09.2020	

#### Betr.:

Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4881.7187 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben / Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke – gem. SodEG

### Der Kreistag möge beschließen:

Den außerplanmäßigen Ausgaben in der Haushaltsstelle 4881.7187 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben / Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke – gemäß dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) in Höhe bis zu 381.784,00 € wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch eine Zuweisung in der Haushaltsstelle 9000.0612, welche coronabedingt auf der Grundlage des Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) bzw. Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) eröffnet wurde – Allgemeine Zuweisungen - Stabilisierungszuweisung vom Land.

#### Begründung:

Die Haushaltsstelle 4881.7187 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben / Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke – gem. SodEG – enthält keinen Ansatz im Haushaltsplan 2020.

Die Ausgaben sind außerplanmäßig. Deshalb wurde die Haushaltsstelle erst im Juli 2020 coronabedingt neu eröffnet.

Durch Rechtsverordnungen hat der Freistaat Thüringen zur Beschränkung von Kontakten im Besonderen in öffentlichen Bereichen, um der Ausbreitung des Coronavirus "Covid-19" entgegenzuwirken, Betretungsverbote für die Werkstätten für Menschen (WfbM). in allen Formen von behinderte Förderbereichen. Arbeitsbereichen der Tagesstätten sowie in Angeboten anderer Leistungsanbieter ausgesprochen. Damit verbunden ist folglich eine Einschränkung Eingliederungshilfeleistungen in diesen Bereichen.

Da die Leistungsanbieter die vereinbarten Leistungen aufgrund dieser Eindämmungsmaßnahmen in den durch die Verordnungen näher geregelten Zeiträumen nicht erbringen können, entfällt der Vergütungsanspruch der Leistungserbringer gegenüber dem Unstrut-Hainich-Kreis.

Der Bundesgesetzgeber hat für soziale Dienstleister, die infolge der Corona-Pandemie durch den Wegfall ihrer Entgeltansprüche in ihrem Bestand gefährdet sind, mit dem Sozialdienstleistergesetz-SodEG einen "besonderen Sicherungsauftrag" durch Auszahlung von monatlichen Zuschüssen geregelt. Hiernach werden Zuschüsse nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der sozialen Dienstleister erbracht und zwar in Höhe bis zu 100% der durchschnittlichen monatlichen Zahlungen im zurückliegenden Jahreszeitraum.

Haushaltssystematisch handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse und es bedarf hierfür einer eigenen, von der Eingliederungshilfe getrennten, Haushaltsstelle. Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsplanes 2020 diese Umstände weder dem Grunde noch der Höhe nach bekannt waren, sind die zu erbringenden Leistungen für den Unstrut-Hainich-Kreis außerplanmäßige Ausgaben.

Der Unstrut-Hainich-Kreis gewährt SodEG-Leistungen ausnahmslos Leistungserbringern anderer Landkreise, da für den Zuständigkeitsbereich innerhalb Leistungserbringer den Nachweis erbrachten. Vergütungsanspruch durch Strukturanpassungen in den Einrichtungen aufrechterhalten zu haben.

SodEG-Leistungen sind für die Diako Diakonie-Verbund Eisenach gGmbH, die Lebenshilfe gGmbH für Menschen mit Behinderung Leinefelde-Worbis und die Eichsfelder Werkstätten gGmbH in Höhe von insgesamt 381.783,72 € für die Monate April 2020 und Mai 2020 zu erbringen.

Erstattungsansprüche aus geleistetem Kurzarbeitergeld, sofern nicht schon berücksichtigt, als auch von Dritten, bleiben vorbehalten und werden durch den Landkreis gemäß § 4 SodEG frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung geltend gemacht.

KT/147/2020 Seite 2 von 3

Für die in der Anlage aufgeführten Zuschuss	szahlungen werden z	ur Erfüllung von
Pflichtleistungen gerundet 381.784,00 € benötig	gt.	

Ζ	а	n	k	е	Ì
La	ar	nd	ra	ıt	

Anlagen:
Auszahlbetrag der Leistungserbringer-SodEG

	Ab:	stim	mun	gserg	jebnis:
--	-----	------	-----	-------	---------

Ja: Enthaltungen: Nein:

KT/147/2020 Seite 3 von 3